

Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

vom 22.02.2021

veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen,
Ausgabe 03/21 vom 01.03.2021, Seite 3

Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 4 Absatz 2 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen am 16.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt Verwaltungsgemeinschaft Mellingen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich nach der in Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinschaftsversammlung erfolgt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter der Adresse „www.vgem-mellingen.de“.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Ist eine Bekanntmachung nach Absatz 4 in der dort festgelegten Form aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen unter der Adresse „www.vgem-mellingen.de“. Die Bekanntmachung ist im nächsten Amtsblatt wiederzugeben.

(6) Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 erfolgen zusätzlich nachrichtlich auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen vom 09.04.2002 außer Kraft.